

Nr.	Frage	Antwort
1	<p>Die gemäß Bewerbungsformular S.12...16 geforderten Referenzen A bis E beinhalten den Nachweis von verschiedenen Einzelkriterien. Sind alle aufgeführten Einzelkriterien zwingend innerhalb einer Referenz nachzuweisen? oder anders formuliert: Ist es möglich, die geforderten Einzelkriterien mit mehreren Referenzen (z.B. A1, A2) nachzuweisen?</p>	<p>Es sind alle aufgeführten Einzelkriterien jeweils innerhalb einer Referenz nachzuweisen. <u>Ergänzung:</u> Für die Mindestreferenzen A-E können unterschiedliche Referenzen benannt werden. Es müssen nicht alle Anforderungen der Referenzen A-E in einer Referenz nachgewiesen werden. Es müssen aber die jeweiligen Einzelkriterien der Mindestreferenz in jeweils einer Referenz nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass z.B. für die Mindestreferenz A die Anforderungen des schlüsselfertiger Neubaus, der gemischten Nutzungsarten, des Projektvolumens sowie des Abschlusses der LPH 8 im genannten Referenzzeitraum (siehe Anlage A.2_SML_Mindestanforderungen_Auswahlkrit. Pkt. 7.1.1a - d) alle mit einer Referenz erfüllt werden müssen.</p>
2	<p>Geht der Bieter recht in der Annahme, dass Seite 4 Nr. C "Angaben zu den Unterauftragnehmern" der Unterlage A1 Formular zur Eigenerklärung nicht im Rahmen der Stufe 1-Teilnahmeantrag auszufüllen ist?</p>	<p>Die Angabe zu den Unterauftragnehmern inkl. der zugehörigen Verpflichtungserklärung ist für die bereits bekannten vorgesehenen Unterauftragnehmer (je nach Bieterkonstellation z.B. das vorgesehene Objektplanungsbüro) bereits mit dem Teilnahmeantrag auszufüllen. Sollten nach Ablauf der Teilnahmefrist weitere Unterauftragnehmer vorgesehen werden, ist dies unaufgefordert der Auftraggeberin über die Vergabplattform mitzuteilen und die entsprechende Verpflichtungserklärung einzureichen.</p>
3	<p>Geht der Bieter recht in der Annahme, dass ausschließlich die Referenzen A/C/E unter eine Wertung durch Punktevergabe fallen?</p>	<p>Ja, dies ist korrekt.</p>
4	<p>zur Mindestreferenz D: Geht der Bieter recht in der Annahme, dass mit vergleichbaren Verfahren auch Verhandlungsverfahren von öffentlichen Auftraggebern gemeint sind? Geht der Bieter ebenfalls recht in der Annahme, dass gem. Unterlage A2 Nr. 7.1.4. Nr. e mit Jury-/Gremiensitzungen ebenfalls Verhandlungsverfahren von öffentlichen Auftraggebern gemeint sind?</p>	<p>Verhandlungsverfahren von öffentl. Auftraggebern werden dann als vergleichbar gewertet, wenn diese die Erstellung eines Lösungsvorschlags beinhalteten und ein Bewertungskriterium der Städtebau/ die Architektur war. In diesem Fall zählt als Zeitpunkt der Jury-/Gremiensitzung der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.</p>

Nr.	Frage	Antwort
5	Gehen wir recht in der Annahme, dass wir im Teilnahmewettbewerb keine Nachunternehmer namhaft machen müssen und demgemäß auch keine Verpflichtungserklärungen von vorgesehenen Nachunternehmern vorlegen müssen?	<p>Ergänzung zur Frage Nr. 2: Insofern die Planungsleistungen nicht durch den Bieter selbst erbracht werden, wird erwartet, dass mindestens die notwendigen Planer, die für den Nachweis der Mindestreferenzen sowie die Konzepterstellung in der zweiten Stufe des Verfahrens erforderlich sind, bereits mit dem Teilnahmeantrag benannt werden. Wenn durch die Bieter eine Verpflichtung dieser Planer als Nachunternehmer vorgesehen ist, ist dies entsprechend auf S. 4 des Bewerbungsbogens anzugeben und die zugehörigen Verpflichtungserklärungen einzureichen. Es wird <u>nicht</u> erwartet, dass mit dem Teilnahmeantrag bereits Nachunternehmer für die bauliche Ausführung benannt werden.</p>